

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

#### Öffnungszeiten des Landratsamtes:

##### Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle mit EU-Führerscheintausch

Mo. 7.30–11.30 Uhr  
14.00–15.30 Uhr  
Di. 7.30–14.00 Uhr  
Mi. 7.30–11.30 Uhr  
Do. 7.30–17.30 Uhr  
Fr. 7.30–11.30 Uhr

##### Sozialamt

Mo. bis Fr. ausschließlich  
nach vorheriger **TERMINVEREINBARUNG**  
**Alle sonstigen Sachgebiete: Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr**  
sowie vorrangig nach individueller **TERMINVEREINBARUNG!**  
**Wichtig:** Termine sind in allen Sachgebieten (bis auf Führerschein- und Zulassungsstelle) auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!

### Stadt Weißenburg i. Bay. Öffnungszeiten:

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138

Internet: www.weissenburg.de

E-Mail: stadt@weissenburg.de

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr

#### in dringenden Fällen:

Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr

#### Einwohnermelde- und Passamt:

Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr,  
14.00–16.00 Uhr

Mi. 08.00–12.00 Uhr

Do. 08.00–12.00 Uhr

14.00–18.00 Uhr

Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 1

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 4. Januar 2014

#### Inhaltsverzeichnis:

- 1 **Informationen und Termine zum Übertritt in das Simon-Marius-Gymnasium Gunzenhausen**
- 2 **Wechsel eines Kehrbezirkseinhabers im Landkreis Weißenburg Gunzenhausen zum 1. 1. 2014**
- 3 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Ortsteilen Dorsbrunn und St. Veit der Gemeinde Pleinfeld und dem Ortsteil Stopfenheim der Stadt Ellingen für die Brunnen Ia und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die öffentliche Wasserversorgung**
- 4 **Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 1 **Informationen und Termine zum Übertritt in das Simon-Marius-Gymnasium Gunzenhausen**
  - Am Samstag, dem **15. 3. 2014**, findet um **10.00 Uhr** in der **Eingangshalle** des Simon-Marius-Gymnasiums eine Informationsveranstaltung statt. Die Schulleiterin und die Beratungslehrerin informieren die Eltern über die Ausbildungsmöglichkeiten am Simon-Marius-Gymnasium, Fachlehrer geben Einblicke in das Schulleben und laden zu einem Rundgang durch die Gebäude ein.  
Wir laden Sie, liebe Eltern, und Ihre Kinder herzlich zu dieser Veranstaltung ein.
  - Die **Neuanmeldungen** erfolgen:  
**Mo. 5. 5. 2014 – Do. 8. 5. 2014**  
von 8.00 – 13.00 Uhr und von 14.00–16.00 Uhr  
**Fr. 9. 5. 2014** von 8.00 – 13.00 Uhr  
im Sekretariat der Schule. Mitzubringen sind das **Übertrittszeugnis** und zur Vorlage die **Geburtsurkunde** (evtl. Stammbuch).
  - Der **Probeunterricht** für die Schüler, denen die gymnasiale Eignung nicht attestiert wurde, findet vom **Dienstag, 13. 5. 2014**, bis **Donnerstag, 15. 5. 2014**, statt.
  - Englisch ist am Simon-Marius-Gymnasium die **1. Fremdsprache**, in der 6. Jahrgangsstufe kommt als **2. Fremdsprache** Französisch oder Latein hinzu.
  - Das Gunzenhäuser Gymnasium bietet **drei Ausbildungsrichtungen an**, eine **naturwissenschaftlich-technologische** (mit Chemie und Informatik ab der 8. bzw. 9. Klasse), eine **sprachliche** (mit Französisch oder Spanisch als 3. Fremdsprache, ebenfalls ab der 8. Klasse) und die **wirtschaftswissenschaftliche** (mit Wirtschaft/Recht und Wirtschaftsinformatik ab der 8. Jahrgangsstufe).
  - Die Schulleitung steht telefonisch unter 0 98 31 / 88 31 90 für Auskünfte gerne zur Verfügung.
- 2 **Wechsel eines Kehrbezirkseinhabers im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zum 1. 1. 2014**

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Wolfgang Meier

hat bislang den Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8 verwaltet. Mit Ablauf des 31. 12. 2013 wird Herr Meier in den Ruhestand versetzt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 4. 12. 2013, Az. 21-2206.5-L-8/2013 Herrn Peter Schreitmüller (Schergraben 10, 91802 Meinheim) zum 1. 1. 2014 als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8 bestellt. Eine Änderung der Einteilung des Kehrbezirks erfolgt nicht.

- 3 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Ortsteilen Dorsbrunn und St. Veit der Gemeinde Pleinfeld und dem Ortsteil Stopfenheim der Stadt Ellingen für die Brunnen Ia und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom 16. Dezember 2013

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51 S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. vom 25. Februar 2010 (GVBl. 2010, S. 66) folgende

#### Verordnung

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe wird in der Marktgemeinde Pleinfeld das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich (WI),
  - einer engeren Schutzzone (WII),
  - einer weiteren Schutzzone A (WIIIA),
  - und einer weiteren Schutzzone B (WIIIB).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen 1:25.000, 1:7.500 und 1:5.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und in der Gemeindekanzlei der Marktgemeinde Pleinfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutz-zonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis bis maximal zum Erreichen des Basislettnens des Oberen Burgsandsteins	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	Verboten		
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	Nur zulässig entspr. Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entspr. Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	Verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---		Verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	---	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Schleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	Verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitgehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist. - Einleiten von Wasser aus Wärmepumpenanlagen nur zulässig oberhalb des Basisletzens des Oberen Burgsandsteins.		Verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- und wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	Verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	Verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	Verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	Verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	Verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	---	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	---	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---	nur zulässig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden.	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	---	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung	---	nur zulässig für Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung in Wasserschutzgebieten genehmigt sind und neben dem Pflanzenschutzrecht auch die Gebrauchsanleitung beachtet wird	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen Kalamitäten)		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.000 Festmetern zulässig	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungs-pflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4 §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art 32 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-

nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden St. Veit und Dorsbrunn, Lkr. Weißenburg/Bay. gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe vom 24. 11. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg vom 22. 1. 1966), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 9. 1985 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 5. 10. 1985) außer Kraft.

Weißenburg, den 16. Dezember 2013

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Gerhard Wägemann,  
Landrat

#### Anlage 1 (Lageplan)

Lageplan M 1:25.000  
Lageplan M 1:7.500  
Lageplan M 1:5.000

#### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

##### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

##### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2. 2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

##### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, und 6.8
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

##### 4. Anlage zur Versickerung von häuslichen und kommunalen Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

##### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

###### Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an: